

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. November 1861.)

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich zwischen der eidg. Militärverwaltung und einzelnen Eisenbahndirektionen in Betreff der Auslegung des Artikels 10 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen *) erhoben haben, hat der Bundesrath sein Militärdepartement ermächtigt, einstweilen und unvorgrifflich einer definitiven Regulirung des Militärtransportes folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

1. Für den Transport von Truppenabtheilungen, Militärpferden und Militärgegenständen stehen sämtliche Bahnzüge, mit Ausnahme der Schnellzüge, zur Verfügung.

2. Bei Transporten von Truppenabtheilungen wird für sämtliche Mannschaft die Hälfte der Taxe der III. Klasse vergütet. Einzeln reisende Militärs zahlen die Hälfte derjenigen Klasse, die sie benutzen.

3. Militärpferde werden zur Hälfte der niedrigsten Taxe und ohne Zuschlag für die Personenzüge transportirt.

4. Die von früherher bei dem Militärdepartement noch hängenden Forderungen einzelner Bahngesellschaften für Zuschlagszahlungen beim Transporte von Offizierspferden oder andern Militärpferden sind durch obige Bestimmungen als erledigt zu betrachten.

Der Bundesrath hat den Schweizerischen Konsul in New-York, mit Rücksicht auf dessen Depesche vom 21. vorigen Monats, angewiesen, so lange das Verbot der Korrespondenz mit den nordamerikanischen Südstaaten bestehe, den Privatbriefen, welche für Personen in den sezubirten Staaten oder von solchen für Nordamerika oder Europa aufgegeben werden, keine Beförderung zu geben, sondern solche Briefe zurückzubehalten, bis sie reklamirt werden; in Bezug auf die offizielle Korrespondenz mit oder von den Schweizerischen Konsulaten in New-Orleans, Charleston und Galveston solle er, in Ermanglung anderweitiger Beförderungsweise, von dem Anerbieten des französischen Konsuls in New-York, die amtlichen Schreiben mit französischen Kriegsschiffen zu befördern, Gebrauch machen.

Als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel ist Hr. Rudolf Wahl, von Bubendorf (Basel-Landschaft), gewählt worden.

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band III, Seite 170.

(Vom 20. November 1861.)

Der Bundesrath hat den §. 8 der unterm 14. Dezember 1859 erlassenen Verordnung über die Bildung von Infanterie-Instruktoren *) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Bund besoldet die in die Schulen berufenen Offiziere und Unteroffiziere, und zwar in folgender Weise:

„1) Die als Lehrer verwendeten Instruktoren erhalten eine tägliche Besoldung

Instruktoren I. Klasse von Fr. 15,

„ II. „ „ „ 12.

„2) Die Oberinstruktoren der Kantone oder deren Stellvertreter, die an einem Fortbildungskurse Theil nehmen, erhalten eine tägliche Besoldung von Fr. 12.

„3) Aspiranten und Schüler, die an einem Aspiranten- oder Wiederholungskurse Theil nehmen, erhalten ohne Unterschied des Grades folgende Besoldung:

Offiziere Fr. 8, nebst Logisentschädigung;

Unteroffiziere Fr. 5, nebst Kasernirung.

„An Reiseentschädigung erhalten sämtliche Theilnehmer an der Infanterie-Instruktorenschule für je eine Etappe zu 10 Stunden einen Tag Sold, nebst der reglementarischen Mundportion, so wie ein Stundengeld von 50 Rappen.“

Der Bundesrath hat beschlossen, den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzuschlagen, die Zeit für ihre ordentliche Sitzung wie bisher beizubehalten.

Der Zeitpunkt zum Beginn der Arbeiten der Kommission für eine neue Untersuchung der Vorfälle in Ville-la-Grand ist von Seite Frankreichs und der Schweiz auf den 25. dieses Monats festgesetzt und Genf als Versammlungsort der gemischten Kommission bezeichnet worden.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 359.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1861
Date	
Data	
Seite	138-139
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.